



Im Schongebiet des Grundsee 1 gilt ganzjährig generelles Angelverbot!
(dieses ist landseitig mit blauen Holzpflocken und wasserseitig mit Bojen markiert.)

Während des Betriebes der Belüftungsgeräte in den Sommermonaten ist das Angeln in deren unmittelbarer Nähe verboten!



Fischereigebiet VI FISCHEREIORDNUNG 2024 TAGESKARTE

REVIER: Grundsee 1 (siehe Lageplan).

- 1) Jeder Lizenznehmer unterwirft sich durch den Erwerb der Tageskarte den Bestimmungen dieser Fischereiorordnung. Es ist die Pflicht jedes Lizenznehmers, sich genau mit den Grenzen des Reviers sowie der Schongebiete vertraut zu machen. Schongebiete und Änderungen dieser Fischereiorordnung werden fallweise verbindlich in den Anschlagkästen der Sportfischereigesellschaft Südburgenland bekannt gegeben.
- 2) Tageskarten werden nur im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Oktober ausgegeben.
- 3) Angelzeiten für Inhaber von Tageskarten;
Juli, August und September: 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Oktober: 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- 4) Die Landesfischereikarte für das Burgenland (oder Fischereigastkarte) und die Tageskarte sind beim Angeln stets mitzuführen. Diese Dokumente sind den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Kontrollorganen der Sfges.Südbgld. auf Verlangen vorzuweisen. **Übertretungen dieser Fischereiorordnung und Nichtbefolgung allfälliger Anweisungen der Kontrollorgane zieht jedenfalls einen Lizenzentzug bzw. eventuell auch eine Strafanzeige nach sich.**
- 5) Für nicht benützte (oder bei Verfehlungen entzogene) Lizenzen werden keine Kosten rückvergütet. Die Erteilung einer Lizenz kann von der Sfges.Südbgld. ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Pro Person kann nur eine Karte pro Tag ausgestellt werden.
Nach dem Angelende sind die Tageskarten (mit eingetragenen Fängen) in einem der im Revier vorhandenen Briefkästen oder beim Aussteller der Lizenz abzugeben.
- 6) Die Zufahrt zu der Rückhalteanlage ist nur auf den vorhandenen Wegen erlaubt. **Alle Lizenznehmer haben ausnahmslos ihre Fahrzeuge (auch einspurige) auf den vorgesehenen Abstellplätzen (siehe Lageplan Seite 4) abzustellen.**
- 7) Der Tageskarteninhaber darf 2 Angelruten verwenden, jedoch ist nur eine davon zum Raubfischfang erlaubt.
Es ist nicht gestattet, weitere angelbereite Ruten bei den Angelplätzen zu deponieren.
Angelbereite Ruten müssen ständig beaufsichtigt werden.

- 8) Ab dem Anbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz zu beleuchten.
- 9) Das Fischen von den Inseln aus ist verboten!
- 10) Das Angeln, das Schleppen sowie das Auslegen des Köders vom Boot aus oder sonstigen Hilfsmitteln (z.B. Futterboot, Drohne) sind nicht gestattet.
- 11) Die Fischerei muss waidgerecht ausgeübt werden. Ein Verkauf der gefangenen Fische ist nicht erlaubt.
- 12) Fische, die während ihrer Schonzeit oder unter dem Mindestmaß gefangen werden, sind sofort und mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurück zu setzen. Werden solche Fische derart verletzt, dass ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, gelten sie als Beute und müssen unverzüglich in die Fangliste eingetragen werden.
- 13) Nach dem Fang eines mäßigen bzw. verangeltten Hechtes, Zanders oder Welses ist das Fischen auf Raubfische unverzüglich einzustellen! Sofortige Eintragung in die Fangliste!
Das Weiterfischen mit tierischen Ködern (Fische, Fischfetzen, Würmern, Blutegeln usw.), sowie künstlichen Ködern ist in diesem Fall verboten!**
- 14) Die Länge eines Fisches (Brittelmaß) wird von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.
- 15) Die Mitnahme eines Maßbandes oder Maßstabes und eines Keschers ist Pflicht!
- 16) Im Setzkescher dürfen nur die zur Mitnahme erlaubten Fische gehalten werden.
- 17) Das Ausnehmen sowie das Schuppen der Fische am Fischwasser ist verboten!
- 18) Die erzielten Fänge, Fische, die mitgenommen oder verschenkt werden, sind (**Raubfische unverzüglich nach dem Fang**) jedenfalls vor dem Verlassen des Reviers in die Fangliste einzutragen.
- 19) Die Veröffentlichung der Fänge (in jeglichen Medien) ist nur mit Zustimmung der Sfges.Südbgld. gestattet.
- 20) Das Anfüttern ist nur während des Angelns erlaubt! Die Futtermengen sind bei höheren Temperaturen in den Sommermonaten entsprechend zu reduzieren.**
- 21) Auf Friedfische darf nur mit einem Einzelhaken geangelt werden. Auf Raubfische können auch Drillinge und Systeme (jedoch keine Paternoster) verwendet werden
- 22) Verboten als Raubfischköder sind Edelfische (Karpfen, Schleie, Goldfische, Hecht, Zander, Forelle usw.)
- 23) Das Fischen mit lebenden Wirbeltieren (z.B. Köderfische) ist verboten!!!**
- 24) Jede Verunreinigung des Gewässers (z.B. Zigarettenreste, Flaschen, leere Dosen etc.) und des anschließenden Geländes ist untersagt!
Alle Abfälle müssen ausnahmslos mitgenommen werden!

- 25) Es ist alles zu unterlassen, was eine Beunruhigung des Wildes, und eine Störung des Forst- und Jagdbetriebes hervorruft.
Beschädigung fremden Besitzes (insbesondere Uferschutzdämme, techn. Anlagen etc.) sowie von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen ist verboten! Allenfalls hat der Verursacher für den Schaden aufzukommen!
- 26) Unbeschadet der gegenständlichen Fischereiordnung sind die Bestimmungen des Bgld. Fischereigesetzes 2022 samt den dazu ergangenen Verordnungen unbedingt zu beachten!
- 27) Nachstehend angeführte Schonzeiten, die Fangzahlen pro Tag und Brittelmaße müssen eingehalten werden:

FISCHART	SCHONZEIT	BRITTELM.	TAGESFANGANZ
Bachforelle	16. Sept. – 15. März	25 cm	1 Stk.
Regenb.Forelle	1. Jän. – 15. März	30 cm	1 Stk.
Karpfen	15. Mai – 30. Juni	40 cm	2 Stk.
Amur	15. Mai – 30. Juni	50 cm	1 Stk. o. Tostol.
Schleie	1. Mai – 30. Juni	25 cm	2 Stk.
Barbe	1. Mai – 15. Juni	30 cm	2 Stk.
Wels	<u>15. Mai – 15. Juni</u>	80 cm	1Stk.o.Hechto. Zander
Hecht	<u>1. Feb. – 15. Juni</u>	60 cm	1Stk.o.Zander o. Wels
Zander	<u>1. März – 15. Juni</u>	50 cm	1Stk.o. Hecht o. Wels

ACHTUNG: Nur ein Raubfisch (Zander oder Hecht oder Wels) pro Tag erlaubt!!!!

Zusätzlich gilt: Karpfen (auch Amur) mit einem Brittelmaß über 70 cm müssen direkt nach dem Fang zurückgesetzt und daher auch nicht im Setzkescher gehalten werden.

Für sonstige, vorkommende Fischarten gelten die Schonzeiten und Brittelmaße gemäß Bgld. Fischereiwesensverordnung 2022. Diese können unbeschränkt entnommen werden.